



FORUM 21
ILLNAU-EFFRETIKON

FORUM 21 Illnau-Effretikon
Vereinsstatuten

27. April 2022

Alle verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für sämtliche Geschlechter.

1 Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **FORUM 21 Illnau-Effretikon** besteht seit 1999 ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Illnau-Effretikon. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Art. 2 Zweck

FORUM 21 verpflichtet sich zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in Illnau-Effretikon auf der Basis der Agenda 21 von Rio de Janeiro (1992), der Charta von Aalborg (1994), der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (1997) und der UNO Agenda 2030.

Die Grundhaltung von FORUM 21 ist gekennzeichnet von einer Kultur der globalen Verantwortung, des Respektes und des Masses im Umgang mit Menschen, Umwelt, Ressourcen und Mitteln.

Art. 3 Tätigkeit

FORUM 21 wirkte federführend mit bei der Erarbeitung einer lokalen Agenda 21 für Illnau-Effretikon. Seit 2017 ist ergänzend die UNO Agenda 2030 die Basis und Richtschnur der Vereinsaktivitäten.

FORUM 21 fördert dabei insbesondere das Bewusstsein der Bevölkerung für das Prinzip einer zukunftsbeständigen Lebensweise, vernetzt entsprechende Aktivitäten von Einzelpersonen oder Akteurengruppen und unterstützt kommunale Initiativen und Projekte mit zukunftsorientierter Zielsetzung, sucht und organisiert Kooperationen mit anderen Körperschaften/Organisationen, welche sinngemäss die gleichen Ziele anstreben. Die Zusammenarbeit soll unter anderem den Bekanntheitsgrad von FORUM 21 und die Nachhaltigkeit ihrer Massnahmen fördern.

Die Stadt Illnau-Effretikon hat mit dem FORUM 21 eine befristete Leistungsvereinbarung abgeschlossen, in welcher die mit der Stadt vereinbarten Ziele, Aufgaben und deren Finanzierung definiert sind.

Art. 4 Mitglieder

FORUM 21 steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften primär von Illnau-Effretikon offen. Eine Mitgliedschaft auswärtiger Personen, Vereine oder Körperschaften ist jedoch möglich.

Es bestehen folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
(sind Einzelmitglieder, Paare oder Familien, welche im selben Haushalt leben)
- Kollektivmitglieder
(sind juristische Personen, Firmen, Vereine und öffentlich-rechtliche Körperschaften)

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 6 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres aufgrund einer vorgängigen schriftlichen Austrittserklärung, durch Tod oder durch Auflösung bei Kollektivmitgliedern.
- durch Ausschluss wegen Nichtbezahlung ausstehender Mitgliederbeiträge, wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen oder anderer dem Verein schadender Interessen.

Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes können an die Generalversammlung weitergezogen werden; diese entscheidet endgültig über einen Ausschluss.

Art. 7 Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Aktivmitglied (pro bezahltem Mitgliederbetrag) und je einen anwesenden Vertreter eines Kollektivmitgliedes eine Stimme.

2 Vereinsorganisation

Art. 8 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Revisoren

Art. 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Generalversammlung erfolgt durch Einladung des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder.

Die Einladung zur GV ist allen Mitgliedern 21 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Die Einladung erfolgt per Mail oder wo nötig per Post.

Auf Antrag des Vorstandes kann eine GV schriftlich durchgeführt werden.

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der GV einzureichen.

Die GV beschliesst mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit gilt der Stimm-entscheid des Vorsitzenden.

Die Generalversammlung

- wählt den Präsidenten, den übrigen Vorstand und die Revisoren.
- genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten
- genehmigt die Jahresrechnung
- nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis
- genehmigt das Budget
- genehmigt die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeiträge für die Aktivmitglieder
- genehmigt die individuelle Festsetzung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeiträge für neue und bisherige Kollektivmitglieder.
- beschliesst über Anträge des Vorstandes oder fristgerecht eingereichte Anträge der Mitglieder
- beschliesst Mitgliedschaften des FORUM 21 in Vereinen
- behandelt Einsprachen gemäss Art. 6
- genehmigt Statutenänderungen
- beschliesst eine allfällige Vereinsauflösung

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Die Stadt Illnau-Effretikon hat das Recht, ein Mitglied in den Vorstand zu delegieren.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird auf eine ausgewogene Vertretung der Bevölkerung von Illnau-Effretikon geachtet.

Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich zu einem angemessenen Engagement im Sinne der Vereinsziele.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand

- führt die Vereinsgeschäfte
 - a) im Rahmen der in Art. 2 und 3 genannten Zielsetzungen und Tätigkeiten,
 - b) entsprechend vertraglicher Vereinbarungen und
 - c) im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel resp. des genehmigten Budgets
- vertritt den Verein nach aussen bei Vertragsverhandlungen, bei der Öffentlichkeitsarbeit usw.
- schliesst Leistungsvereinbarungen ab
- organisiert die Generalversammlung
- besorgt die Rechnungsführung des Vereins und erarbeitet ein Jahresbudget
- beantragt der Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliederbeiträge

- setzt notwendige Arbeits- und Projektgruppen sowie nach Bedarf Fachexperten ein und koordiniert deren Tätigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- beantragt der Generalversammlung Mitgliedschaften des FORUM 21 in anderen Vereinen
- erledigt alle gemäss Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesenen Geschäfte

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen und tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Für die Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstands-Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst und protokolliert. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg oder per Videokonferenz gefasst werden.

Sekretariat und Rechnungsführung des Vereins können aussenstehenden Personen übertragen werden.

Art. 11 Arbeits- bzw. Projektgruppen

Arbeits- bzw. Projektgruppen des Vereins werden vom Vorstand eingesetzt. Der Vorstand legt deren Aufgabenbereich fest und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung.

Die Arbeits- bzw. Projektgruppen werden in der Regel von einem Vorstandsmitglied oder einem Vereinsmitglied geleitet.

Sie erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht und unterbreiten diesem nach Bedarf Anträge.

In den Arbeits- bzw. Projektgruppen können auch Nichtmitglieder mitwirken. Es ist den Vereinsmitgliedern unbenommen, im Rahmen des zugeteilten Budgets und Zeitraumes, weitere informelle Arbeits- oder Projektgruppen zu bilden und diese sowie allfällige Resultate und Erkenntnisse dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu bringen.

Art. 12 Revisoren

Als Revisoren werden von der Generalversammlung zwei Vereinsmitglieder gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag. Jedes Jahr wird ein neuer Revisor gewählt. Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Entschädigungen

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist mit Ausnahme der Tätigkeit beizogener Fachexperten ehrenamtlich.

Die Vergütung von Administrativkosten und Spesen wird vom Vorstand geregelt.

3 Finanzen

Art. 14 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Sponsoren und Gönnern (Spenden)
- Beiträgen der öffentlichen Hand und anderen Organisationen

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die Vereinsmitglieder entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag. Dieser ist jeweils für ein ganzes Jahr geschuldet.

Ein Rückerstattungsanspruch pro rata temporis bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss besteht nicht.

Gewählten Vorstandsmitgliedern wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

Über den Jahresbeitrag hinaus haben die Mitglieder keinerlei finanzielle Verpflichtungen.

Die Mitgliederbeiträge für die Aktivmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Die individuellen Beiträge von Kollektivmitgliedern werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt. Ist bei Kollektivmitgliedern (z.B. Vereinen) eine gegenseitige Mitgliedschaft Voraussetzung, sind die Beträge entsprechend anzusetzen.

Art. 16 Kompetenz des Vorstandes

Dem Vorstand steht die Verfügung über die finanziellen Mittel des Vereins im Rahmen des jährlichen Budgets zu.

Darüber hinaus verfügt er über eine eigene Finanzkompetenz von 5% der budgetierten jährlichen Ausgaben. Der relevante Betrag errechnet sich aus dem Durchschnitt von «Total Aufwand» der letzten zwei abgeschlossenen Jahre. Der Betrag muss in jedem Fall durch die Vereinsreserven gedeckt sein.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht und persönliche subsidiäre Haftung der Mitglieder über die fälligen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 18 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen sowie deren Stellvertreter.

4 Daten

Art. 19 Verwendung von Mitgliederdaten

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt automatisch die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummern, Funktion im Verein und in Projekten mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

5 Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 20 Vereinsauflösung

Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen.
Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist für eine dem Vereinszweck ähnliche Aufgabe zu verwenden.
Es darf nicht an die Vereinsmitglieder ausbezahlt werden.
Der letzte Vorstand amtiert als Liquidationsorgan. Ein Rücktritt während der Liquidation ist nicht statthaft.

Art. 21 Inkraftsetzung

Die Gründungs-Statuten vom 17. März 1999 werden mit Beschluss der Generalversammlung vom 27. April 2022 durch die jetzige Fassung ausser Kraft gesetzt.
Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. April 2022 genehmigt.
Sie treten sofort in Kraft.

Illnau - Effretikon, 27. April 2022

Präsident
FORUM 21 Illnau-Effretikon

Rosmarie Quadranti

Aktuar
Forum 21 Illnau-Effretikon

Johannes Wunderlin